

# **BGer 6B\_176/2019 vom 13. September 2019**

Bundesgericht, 2019-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_176\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_176_2019)

FR: TF 6B\_176/2019 du 13 septembre 2019

IT: TF 6B\_176/2019 del 13 settembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin beantragt eine Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 12 des angefochtenen Urteils betreffend die Kostenverteilung und Parteientschädigung für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren, stellt diesbezüglich jedoch weder einen reformatorischen Antrag noch äussert sie sich in ihrer Beschwerde zu diesem Punkt. Die von ihr mit vorliegender Beschwerde geltend gemachten Rechtsverletzungen betreffen die Kostenverteilung und Parteientschädigung im Berufungsverfahren. Auf die beantragte Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 12 ist nicht einzutreten (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG ; BGE 137 II 313 E. 1.3; 136 V 131 E. 1.2; je mit Hinweisen).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 428 Abs. 1 und Art. 436 StPO . Die Vorinstanz habe ihr die Hälfte der Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt, obwohl der von der Privatklägerschaft angefochtene Freispruch durch das vorinstanzliche Urteil bestätigt und auch ihre weiteren Anträge gutgeheissen worden seien. Zudem bringt sie vor, sie habe im Berufungsverfahren gegenüber der Privatklägerschaft in wesentlichen Punkten des Schuldspruchs und gegenüber der Staatsanwaltschaft zumindest in Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen substantiell obsiegt.

### **E. 2.2**

Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 erster Satz StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Wenn eine Partei in einem Punkt obsiegt, im anderen unterliegt, so ist für die Bemessung des auf sie entfallenden Kostenanteils von entscheidender Bedeutung, welchen Arbeitsaufwand die Beurteilung der einzelnen Punkte notwendig machte (Urteile 6B\_248/2019 vom 29. März 2019 E. 1.1; 6B\_369/2018 vom 7. Februar 2019 E. 4.1, nicht publiziert in BGE 145 IV 90 ; je mit Hinweis).

Die beschuldigte Person hat im Berufungsverfahren gemäss Art. 436 Abs. 2 StPO auch Anspruch auf eine Parteientschädigung, wenn sie in einem Nebenpunkt obsiegt. Gleiches gilt unter dem Vorbehalt von Art. 428 Abs. 2 StPO grundsätzlich für die Kostenaufgabe nach Art. 428 Abs. 1 StPO (Urteile 6B\_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 5.2; 6B\_646/2012 vom 12. April 2013 E. 3.4 mit Hinweis).

Innerhalb der rechtlichen Grundsätze liegt die Kostenverteilung im sachrichterlichen Ermessen. Da das Sachgericht am besten in der Lage ist, die Angemessenheit zu beurteilen, auferlegt sich das Bundesgericht eine gewisse Zurückhaltung. Es schreitet nur ein, wenn das Sachgericht den ihm zustehenden weiten Ermessensspielraum überschritten hat (Urteile 6B\_248/2019 vom 29. März 2019 E. 1.1; 6B\_472/2018 vom 22. August 2018 E. 1.2; je mit

Hinweisen).

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz erwägt, sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Beschwerdegegner 2 und 3 seien im Berufungsverfahren vollumfänglich unterlegen. Daher seien die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens der Beschwerdeführerin zu 5/10, dem Beschwerdegegner 3 zu 4/10 und dem Beschwerdegegner 2 zu 1/10 aufzuerlegen. Mit der gleichen Begründung verweigert die Vorinstanz die Parteientschädigung.

### **E. 2.4**

Während die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegner 2 und 3 im Berufungsverfahren mit ihren Anträgen im Hauptpunkt - der Schuldfrage - unterlagen, obsiegte die Beschwerdeführerin bezüglich der Kostenaufgabe für das Untersuchungsverfahren und das erstinstanzliche Verfahren.

Die Beschwerdeführerin ist insofern entgegen der Erwägung der Vorinstanz im Berufungsverfahren nicht vollumfänglich unterlegen. Der auf sie entfallende Kostenanteil ist nach dem für die Beurteilung der einzelnen Punkte erforderlichen Arbeitsaufwand zu bemessen. Vorliegend ist der für die Begründung des Kostenpunktes erforderliche Arbeitsaufwand (vgl. angefochtenes Urteil S. 42 - 48) im Verhältnis zur Beurteilung des Schuld- und Freispruchs (vgl. angefochtenes Urteil S. 11 - 41) indes als derart gering einzuschätzen, dass er für die Kostenverteilung nicht als massgeblich erachtet werden kann. Eine Anpassung der Kostenverteilung und Parteientschädigung für das Berufungsverfahren erübrigt sich.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Beschwerdeführerin wird ausgangsgemäss kostenpflichtig und hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung ( Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.